

HAUSHALTSPLAN

1. Grundlagen eines Haushaltsplans

Für die Erstellung eines Haushaltsplans gibt es, im Gegensatz zur Buchführung, keine gesetzliche Verpflichtung.

Eine solche Verpflichtung kann sich jedoch aus der Vereinssatzung ergeben, die auch regelt, wie der Haushalt verabschiedet wird, welche Gremien über die Wünsche und Bedürfnisse beraten und Streichungen und Kürzungen vornehmen können.

2. Aufgaben des Haushaltsplans

In erster Linie dient der Haushaltsplan der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs. Alle im betreffenden Zeitraum voraussichtlich notwendigen Ausgaben werden ermittelt. Außerdem wird auf der Einnahmenseite gezeigt, wie der Ausgabenbedarf gedeckt werden soll (finanzpolitische Funktion).

Er ist auch ein nicht zu übersehendes Instrument der Vereinspolitik. Durch Bewilligen oder Versagen von Mitteln kann das Präsidium oder der Hauptausschuss Einfluss auf die Vereinspolitik ausüben, bzw. die Zielrichtung festlegen (vereinspolitische Funktion).

Der Haushaltsplan dient aber auch der Kontrolle. Wird er nach Inhalt, Umfang und Systematik der Buchhaltung angeglichen, ist jederzeit ein Vergleich möglich. Es kann geprüft werden, ob und inwieweit der Haushaltsplan eingehalten wurde und somit auch, ob die geplanten Ziele erreicht wurden (Kontrollfunktion).

3. Wirkung des Haushaltsplans

Nur im Innenverhältnis. Keine Außenwirkung.

4. Grundsätze für die Erstellung eines Haushaltsplans

Notwendigkeit:

Es sind im Haushaltsplan nur diejenigen Ausgaben und Verpflichtungen zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig sind; das heißt, dass sie zeitlich nicht aufschiebbar und sachlich nicht verzichtbar sind.

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:

Bei der Erstellung ist darauf zu achten, dass immer die zweckmäßigste Aufgabenerfüllung bei geringstem möglichem Aufwand anzusetzen ist.

Satzung

Gesamtdeckung:

Es ist wichtig, dass "alle" zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in "einem" Haushaltsplan erfasst werden. Einnahmen und Ausgaben sind voneinander getrennt in voller Höhe zu veranschlagen. Grundsätzlich darf nicht saldiert (Einnahme -Ausgabe) werden.

Einnahmen sind stets nach der Entstehung, Ausgaben nach dem Zweck, getrennt anzugeben. Sie sind möglichst genau zu schätzen und dürfen nur angesetzt werden, wenn sie im Haushaltsplan voraussichtlich realisiert, das heißt, kassenwirksam werden.

Besonders problematisch ist in der Regel der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben. Da in der Praxis meist ein Ausgabenüberhang vorliegt, kommt es darauf an, über Kürzungen oder zusätzliche Einnahmen einen Ausgleich zu erreichen.